

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic
grischun

Band: 58 (1998-1999)

Heft: 8: Kinder mit besonderen Begabungen

Artikel: Vernehmlassung : Kommentar zu den einzelnen Artikeln

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-357346>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Teilrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons GR

Kommentar zu den einzelnen Artikeln

Schulgesetz

Art. 4

¹Die Volksschule umfasst folgende Schultypen:

1. die Primarschule;
2. die Kleinklassen;
3. die Real - (...) und die Sekundarschule;

Ziffer 4 aufgehoben.

²(...) Die Zusammenarbeit unter den einzelnen Schultypen ist anzustreben.

³Die Regierung erlässt eine Verordnung für die Führung und Organisation der Volksschul-Oberstufe.

Art. 4ter

¹Das Departement kann im Einvernehmen mit dem Schulrat örtlich und zeitlich begrenzte Schulversuche gestatten und an solche Versuche Beiträge im Rahmen des vom Grossen Rat jährlich im Voranschlag festgelegten Kredites ausrichten.

Absatz 2 aufgehoben.

Art. 7

¹Das Schuleintrittsalter wird durch den Grossen Rat festgelegt.

²Der Schulrat kann (...) Kinder vorzeitig zum Schulbesuch zulassen oder in der Schulpflicht zurückstellen.

³Die Inhaber der elterlichen Gewalt oder die Pflegeeltern sind verpflichtet, die Kinder regelmässig zur Schule zu schicken. Über Entschuldigungsgründe entscheidet der Schulrat endgültig.

⁴Die Erziehungsberechtigten können bis zu insgesamt drei Tage als Urlaubstage frei festlegen, sofern das Recht der Trägerschaft keine einschränkenden Bestimmungen vorsieht.

⁵Das Amt kann Dispensationen vom Schulbesuch von mehr als 14 Tagen unter Anordnung der erforderlichen Massnahmen gewähren.

Art. 9

Absatz 1 unverändert.

²Der Schulrat kann (...) weitere Ausnahmen gestatten.

³Schülerinnen und Schüler, welche trotz Mahnung und Orientierung der Eltern den Unterricht oder das Unterrichtsklima dauernd belasten, können durch Schulratsbeschluss aufgrund eines schriftlichen Berichtes des zuständigen Schulinspektorates und des schulpyschologischen Dienstes und unter Meldung an die Vormundschaftsbehörde vom Unterricht ausgeschlossen werden. Der Schulrat muss in Zusammenarbeit mit den Eltern und den erwähnten Fachinstanzen eine Lösung suchen.

Art. 10

¹Die jährliche Schulzeit in der Volksschule beträgt 40 effektive Schulwochen.

Absätze 2 und 3 aufgehoben.

Absatz 4 unverändert.

Artikel 4

Die Zusammenfassung von Real- und Sekundarschule in Ziffer 3 von Absatz 1 steht in Einklang mit der in Absatz 2 angestrebten Kooperation. Diese Kooperation wird näher geregelt in der Verordnung für die Führung und Organisation der Volksschul-Oberstufe (Artikel 2 und Artikel 4 und in einer zu schaffenden Verordnung über die Kleinklassen (siehe Artikel 26, Artikel 26bis, Artikel 26ter und Artikel 26quater). Die bisherige Regel der getrennten Führung der Schultypen wird aufgehoben. Das Konzept für die Volksschul-Oberstufe postuliert eine weitgehende Kooperation, so dass die Eigenständigkeit der Schultypen zwar weiterhin gewahrt, eine absolut verstandene Trennung aber nicht mehr die Regel sein soll. Für die Kleinklassen ist die von der Primarschule getrennte Führung schon heute nicht mehr die Regel.

Die Zusammenarbeit mit dem Kindergarten, den untergymnasialen Klassen sowie mit der Sonderschule ist weiterhin anzustreben und auszubauen.

Artikel 4ter

Die Kompetenz, Schulversuche zu bewilligen, wird neu auf Departementsebene verlegt. Da Schulversuche zeitlich und örtlich begrenzt sind, ist es sinnvoll, die Bewilligung sowie die Durchführung in den Kompetenzbereich des Departements zu verlegen, das Verfahren und Rahmenbedingungen im Einzelfall festlegt.

Artikel 7

Die Kompetenz, das Schuleintrittsalter festzulegen, wird auf Grossratsebene und somit in die Vollziehungsverordnung verlegt. Eine sofortige Änderung im Sinne einer Anpassung an die übrigen Kantone drängt sich nicht auf; damit sie aber im Bedarfsfall flexibler und im Sinne des Konkordats gehandhabt werden kann, soll die Kompetenz auf die Grossratsebene verlegt werden. In Absatz 2 wird neu auf die Auflage, der Schulrat habe dem Departement vorzeitige Schuleintritte sowie Rückstellungen zu melden, verzichtet.

Neu wird Absatz 1 des Artikels 17 hier als Absatz 3 eingefügt, da es sich um eine Bestimmung über die Schulpflicht handelt. Zudem werden die Bestimmungen über entschuldigte Versäumnisse (Schulbesuch) in Artikel 7 verankert. Der Entscheidungsspielraum Privater wird vergrössert durch die neu im Gesetz vorgesehenen sogenannten «Jokertage». Das Recht der Trägerschaft kann Einschränkungen oder den Verzicht auf «Jokertage» vorsehen. Absatz 5 enthält neu die gesetzliche Grundlage für längerfristige Dispensationen, welche bisher in der Regel nur gewährt werden konnten, wenn die Gesuchstellenden den Nachweis eines geregelten Privatunterrichts im Sinne von Artikel 12 des Gesetzes erbringen konnten. Die neue flexible Regelung ermöglicht Lösungen, die auf die Verhältnisse des konkreten Einzelfalles abgestimmt sind.

Der bisherige Absatz 3 kann entfallen, da Artikel 81 eine Generalklausel mit dem Hinweis auf die Vollziehungsverordnung enthält.

Artikel 9

Artikel 9 Absatz 1 bedarf keiner Änderung. Abgestützt auf die Bestimmungen der Vollziehungsverordnung kann der Schulrat - bis anhin das Departement - weitere Ausnahmen gestatten (Absatz 2).

Zusätzlich wird ein neuer Absatz 3 eingebaut. Die Schulbehörden haben sich immer mehr mit Schülerinnen und Schülern zu befassen, die durch ihr schulisches oder meist ausserschulisches Verhalten den Unterricht und/oder das Klassenklima sehr stark belasten, labile Mitschüler negativ beeinflussen und dadurch einen geordneten Schulbetrieb verunmöglichen. Aus diesem Grund müssen dem Schulrat neue Kompetenzen eingeräumt werden. Die Umsetzung der Ausschluss-Massnahme darf nur erfolgen, wenn andere Massnahmen erfolglos geblieben sind. Die Wiedereingliederung des betroffenen Schülers beziehungsweise der betroffenen Schülerin ist anzustreben.

Der bisherige Absatz 3 mit dem Hinweis auf die Vollziehungsverordnung ist inhaltlich entbehrlich, da in Artikel 81 ein genereller Hinweis erfolgt.

Artikel 10

Die jährliche Schulzeit wird in Absatz 1 für alle Schulen neu auf 40 Schulwochen festgelegt. Die wöchentlichen Lektionszahlen in den Primarschulen und Kleinklassen sind schrittweise an das schweizerische Mittel angepasst worden. Zudem hat die Mehrzahl aller Schulen die vollständig oder die teilweise Fünftageweche eingeführt. Neben der Reduktion beziehungsweise Konzentration der zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit wachsen die Anforderungen an die Lehrkräfte, vor allem aber an die Schülerinnen und Schüler (Zweitsprachunterricht, Informatik, Internet usw.), zunehmend. Neue erweiterte Unterrichtsformen (z.B. Wochenplan, Werkstatt- und Projektunterricht), die die Schülerinnen und Schüler einerseits zu vermehrter Selbstständigkeit und zur Teamarbeit erziehen sollen, erfordern andererseits mehr Zeit. Es darf in Zukunft keineswegs darum gehen, die Schülerinnen und Schüler stofflich mehr zu belasten. Man muss den Kindern hingegen mehr Zeit einräumen, um Erarbeitetes zu verkräften und zu vertiefen. Mehr Schulwo-

chen bezwecken folglich mehr Übungs- und Vertiefungszeit, mehr Zeit für Projekte, die neben dem elementaren Lernen Förderung im Sinne von Artikel 1 des Schulgesetzes bedeuten. Absatz 2 ist nicht mehr zeitgemäss, zudem entspricht er den Konkordatsvorschriften in keiner Weise. Um der Forderung des Konkordates gerecht zu werden, um für alle Schülerinnen und Schüler im Kanton die gleichen Voraussetzungen zu schaffen und um für die Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages in oben dargelegtem Sinne mehr Zeit zu gewinnen, muss Absatz 2 aufgehoben werden. Dabei muss man sich aber bewusst sein, dass die Verlängerung der Schulzeit in Gemeinden, die für Primarschulen und Kleinklassen immer noch während weniger als 38 Schulwochen unterrichten, diesen Gemeinden und dem Kanton Mehrkosten verursachen wird. Die Frage möglicher Mehrkosten aufgrund der Schulzeitverlängerung von 38 auf 40 Schulwochen für alle Schultypen stellt sich im Zusammenhang mit der Gesetzesrevision nicht unmittelbar. Sie ist im Rahmen einer Revision der Lehrerbesoldungsverordnung zu behandeln. Der bisherige Absatz 3 mit dem Wortlaut: «Wird der Schulunterricht aus triftigen Gründen halbe oder ganze Tage ausgesetzt, so ist die ausgefallene Unterrichtszeit vor- oder nachzuholen» behandelt eindeutig Fragen aus dem Kompetenzbereich des Schulrates; dieser Absatz kann aufgehoben werden. Der Schulrat ist verantwortlich für die Einhaltung der Schulzeit sowie für alle weiteren Schulleitungs- und Schulorganisationsfragen. Die Anpassung von Absatz 4 bezüglich der Fünftagewoche erfolgte anlässlich der Volksabstimmung vom 2. März 1997.

Art. 11

Jedes Kind hat die Schule der Gemeinde zu besuchen, in der es sich mit Einwilligung der gesetzlichen **Vertretung** dauernd aufhält.
Auf Gesuch hin kann ein Kind in die Schule einer **andern Gemeinde** aufgenommen werden (...). Die beteiligten Gemeinden einigen sich über ein allfälliges Schulgeld, das in der Regel die Wohngemeinde des Kindes entrichtet. In Streitfällen entscheidet das **Departement** über Zuweisung und Schulgeld.

Art. 12

Ein Kind, das geregelten Privatunterricht erhält **oder eine Privatschule** besucht, ist vom Besuch der öffentlichen Schule befreit.
Ansätze 2 und 3 aufgehoben.

Art. 16bis

Die Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer **mit den Zielsetzungen, Wegleiten, Stoff- und Lernbereichen, der Zahl der wöchentlichen Pflichtlektionen sowie der Höchstzahl der Wochenlektionen** werden **von der Regierung in den Lehrplänen** festgelegt.

Art. 19

Der Kanton kann eigene Lehrmittel herausgeben und andere Lehrmittel übernehmen. **Das Departement** bezeichnet nach Anhören der Lehrmittelkommissionen die für die öffentlichen Schulen obligatorischen und zugelassenen Lehrmittel.

Art. 20

Die Eltern oder Pflegeeltern werden über **Sachkompetenz, Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten** der **Schülerinnen und Schüler** mindestens am Ende des Schuljahres durch Zeugnis und, sofern eine Promotion gefährdet ist oder besondere Gründe vorliegen, während des Schuljahres rechtzeitig durch schriftlichen Schulbericht unterrichtet.
Schülerinnen und Schüler, welche das Lehrziel einer Klasse erreicht haben, rücken in die nächste Klasse vor (Promotion). Über Promotion oder Nichtpromotion entscheiden **die zuständigen Lehrkräfte** auf Grund der **Sachkompetenz sowie des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens** des Schülers **beziehungsweise der Schülerin**. Beschwerden gegen solche Verfügungen, **die innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das zuständige Schulinspektorat eingereicht werden**, beurteilt **dieses** nach Anhören des Schulrates. Sein Entscheid kann innert 14 Tagen an das **Departement** weitergezogen werden.
Die Regierung erlässt eine Promotionsverordnung.

Art. 25

Die Primarschule vermittelt (...) die Grundelemente der Bildung. Als Grundschule schafft sie die Voraussetzung für den Besuch der anschliessenden Schulen. (...).
In **Kleinklassen** werden jene **Schülerinnen und Schüler** geschult und gefördert, die den **Anforderungen der Primar-, Real- und Sekundarschule nicht entsprechen, jedoch die Voraussetzungen zum Besuch einer Sonderschule im Sinne des Behindertengesetzes nicht erfüllen**. Zur Förderung von **Schülerinnen und Schülern mit Schulschwierigkeiten** oder mit besonderen Begabungen werden in der **Primar-, Real- und Sekundarschule geeignete Massnahmen** getroffen.

Artikel 11

Absatz 1 bleibt unverändert, da der dauernde Aufenthalt eines Kindes und nicht der politische Wohnsitz der Eltern für den Schulbesuch massgebend ist.
Der Begriff «Nachbargemeinde» in Absatz 2 ist zu eng gefasst; neu heisst es «in eine andere Gemeinde». Die einschränkende Formulierung «wenn der Schulbesuch wesentlich erleichtert wird» wird fallen gelassen, da er ohnehin stark interpretationsbedürftig ist.

Artikel 12

Artikel 12 und Artikel 13 bezüglich Privatschulen und Privatunterricht können in einem gemeinsamen Artikel vereinigt werden, da sie gleichartige Aussagen enthalten. Die Modalitäten bezüglich Privatschulen und Privatunterricht sollen in der Vollziehungsverordnung geregelt werden.

Artikel 16bis

Die Festlegung der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer wird neu in den Kompetenzbereich der Regierung verlegt.
Die Festlegung der Höchstlektionenzahlen (bisher in Artikel 16) wird sinnvollerweise in Artikel 16bis eingeflochten. Die Regierung hat bisher ohnehin schon die wöchentlichen Pflichtlektionen sowie die Höchstgrenze inklusive Wahl- und Wahlpflichtfächer in den Lehrplänen festgelegt.

Artikel 19

Die Kompetenz, obligatorische bzw. zugelassene Lehrmittel zu bezeichnen, fällt neu in den Aufgabenbereich des Departements. Um die Lehrmittelflut einigermaßen zu kanalisieren und zugleich die notwendige Flexibilität zu garantieren, ist es richtig, die Festlegung der Lehrmittel in die Hand des Departements zu legen.

Artikel 20

Die Begriffe Leistung, Fleiss und Betragen werden durch die heute gebräuchlichen Begriffe Sachkompetenz, Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten ersetzt.
Da neu alle Pflichtfächer promotionswirksam sind, entscheidet letztlich nicht eine Lehrkraft allein über Promotion oder Nichtpromotion. Der Entscheid wird den dafür zuständigen Lehrkräften, das heisst den unterrichtenden Primar-, Kleinklassen-, Real- und Sekundarlehrkräften sowie den Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrkräften und allenfalls weiteren Fachlehrkräften, übertragen. Diese entscheiden nicht wie in der bisherigen Formulierung festgehalten einzig aufgrund der Leistungen. Deshalb werden auch hier die neuen Begriffe Sachkompetenz, Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten eingefügt.
Bei der Weiterzugsmöglichkeit an den Schulinspektorat fehlte im bestehenden Gesetzesartikel die Beschwerdefrist; sie wird neu hier eingefügt.
Absatz 3 ist neu; er räumt der Regierung die Kompetenz ein, eine einheitliche Promotionsverordnung zu erlassen. Dadurch werden die unterschiedlichen Promotionspraktiken vereinheitlicht. Das Departement kann abgestützt auf seine Funktion als Aufsichtsbehörde im Interesse der Vereinheitlichung zusätzlich Zeugnisrichtlinien (Weisungen) erlassen.

Artikel 25

Die Zielsetzungen aller Schultypen der Volksschule gemäss Artikel 4 können in Artikel 25 zusammengefasst werden.
Der dritte Satz von Absatz 1, der sich mit der Primar-Oberstufe (7.-9. Klasse) befasst, ist nicht mehr zeitgemäss. Einzig die Gemeinde Safien führt zur Zeit noch eine Primar-Oberstufe. Anlässlich der Teilrevision vom 5. April 1987 bestanden noch mehrere Primar-Oberstufen; damals existierte auch noch ein Lehrplan und eine Stundentafel für solche Schulen. Heute wird in der Primar-Oberstufe nach dem Realschul-Lehrplan gearbeitet, wobei aber die kurze Schulzeit (35 Schulwochen) beibehalten wurde.
In Art. 25 Absatz 2 werden die Förderung von Kindern mit Schulschwierigkeiten und die Förde-

Die Realschule vertieft und erweitert die von den vorangehenden Schulen vermittelte Grundausbildung. Sie fördert neben den geistigen Fähigkeiten auch die praktischen Anlagen der Schülerinnen und Schüler und bereitet auf eine Ausbildung mit Berufslehre vor.

Die Sekundarschule vertieft und erweitert die von den vorangehenden Schulen vermittelte Grundausbildung. Sie vermittelt eine breite Allgemeinbildung und bereitet auf die Berufsausbildung sowie auf weiterführende Schulen vor.

Art. 25bis

1Die Primarschule umfasst sechs aufeinanderfolgende Klassen. Sie kann in ein- oder mehrklassigen Abteilungen geführt werden. Als Gesamtschulen gelten Schulen mit sechs (...) Klassen.

Absatz 2 aufgehoben.

Die Kleinklasse erstreckt sich über alle Altersstufen der Volksschule. Sie kann in ein- oder mehrklassigen Abteilungen sowie in integrierter Form geführt werden.

Die Organisation von Kleinklassen sowie die Einweisung, der Übertritt und die Wiedereingliederung der Schülerinnen und Schüler werden von der Regierung in einer besonderen Verordnung geregelt.

Die Real- und die Sekundarschule umfasst je drei Klassen.

Art. 25quater

Das Departement kann eine befristete Ausnahmegewilligung erteilen, sofern die Höchstzahl vorübergehend überschritten oder die Mindestzahl vorübergehend nicht erreicht wird und den Schülerinnen und Schülern der Besuch einer andern Schule nicht zugemutet werden kann.

Das Departement legt die zulässigen Gruppengrößen in integrierten Kleinklassen fest.

Art. 40

Absatz 1 unverändert.

Die Regierung kann auch in anderen Talschaften je eine Sekundarschule als Talschaftsschule anerkennen, sofern dafür ein Bedürfnis nachgewiesen wird. Ein solches Bedürfnis ist mindestens dann ausgewiesen, wenn genügend Schülerinnen und Schüler vorhanden sind und keine Möglichkeit zum Besuch einer ihrem Ausbildungsweg entsprechenden Mittelschule vom Wohnort aus besteht.

Talschaftsschulen können auf vier Klassen erweitert werden.

Bisheriger Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Art. 49

Die Lehrkräfte sind Gemeindeangestellte beziehungsweise Angestellte eines Gemeindeverbandes. (...).

Die Wahl durch die von der Trägerschaft als zuständig erklärte Wahlbehörde und die Anstellung richten sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Trägerschaft.

Unter Vorbehalt abweichender Regelung hat die ordentliche Auflösung des Anstellungsverhältnisses auf Ende des Schuljahres zu erfolgen. Sie ist der Lehrkraft beziehungsweise der Trägerschaft bis Ende März schriftlich mitzuteilen.

Art. 53

Absatz 1 unverändert.

Die Schulordnung der Trägerschaft regelt die Pflichten und Aufgaben der Lehrkräfte.

Die Lehrkräfte können verpflichtet werden, neben dem ordentlichen Pflichtpensum ins besondere

... rung von Kindern mit besonderen Begabungen in Primar-, Real- und Sekundarschulen neu gemeinsam genannt. Im Sinne der Erweiterung des Handlungsspielraumes der Gemeinden sollen neben den Kindern mit Schulschwierigkeiten erstmals auch Kinder mit besonderen Begabungen, die durch den Unterricht in der Regelschule unterfordert sind, durch «geeignete Massnahmen» in der Regelklasse und/oder in Kleinklassen gefördert werden können. Unter «geeignete Massnahmen» wird insbesondere die Förderung durch Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen verstanden. Diesen soll die Aufgabe zufallen, in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen der Regelschule die betroffenen Kinder im Sinne der heutigen (integrierten) Kleinklassen zu unterstützen. Wo keine Heilpädagoginnen und Heilpädagogen verfügbar sind und/oder wo dies aufgrund der Situation angezeigt ist, werden mit Bewilligung des Departements auch andere Lehrpersonen für diese Tätigkeit zugelassen. Die Organisation von Kleinklassen und die damit in Zusammenhang stehenden Fragen sollen gemäss Art. 25bis von der Regierung in einer besonderen Verordnung geregelt werden. Allfällige weitere Aspekte wie beispielsweise die Aufgaben der Lehrpersonen an Regelklassen sowie die Funktionen der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen können in anderen Grundlagen des Erziehungsdepartementes zum Themenbereich «Kleinklassen» (z.B. Richtlinien) geregelt werden.

Die Zielsetzungen für die Real- und Sekundarschule werden unverändert aus Artikel 28 und Artikel 32 übernommen.

Artikel 25bis

In Artikel 25bis wird der Aufbau aller vier Schultypen zusammengefasst.

Die Gesamtschule umfasst sechs Klassen. Die bisherige Einfügung «und mehr» wird gestrichen, da sich die Sonderbewilligung der Regierung für die Führung einer Primar-Oberstufe (7.-9. Klasse) in Verbindung mit weiteren Primarklassen gemäss gültigem Absatz 2 heute nicht mehr rechtfertigt.

Bezüglich des Aufbaus der Kleinklassen wird eine Formulierung vorgeschlagen, die sowohl die traditionelle wie auch die integrierte Kleinklasse im Gesetz verankert. Die Organisation von Kleinklassen sowie die Einweisung, der Übertritt und die Wiedereingliederung werden in einer besonderen Verordnung durch die Regierung geregelt.

Artikel 25quater

Die Bewilligungskompetenz in Ausnahmefällen für unterdotierte Schulen und Abteilungen wird im Sinne der Flexibilisierung auf Departementsstufe verlegt. Neu wird auch das Bewilligungsverfahren für überdotierte Abteilungen im vorliegenden Sammelartikel geregelt. Ausnahmegewilligungen für unterdotierte Handarbeits- und Hauswirtschaftsabteilungen werden analog zur Regelschule ermöglicht.

Weiter räumt das Gesetz dem Departement neu die Kompetenz ein, die Gruppengrößen innerhalb der integrierten Kleinklassen im Sinne der heute üblichen Praxis zu regeln. Heute gilt hinsichtlich Gruppengrößen die Regelung gemäss den «Richtlinien des Departements zur Führung von Schulen mit integrierten Kleinklassen (IKK) in Graubünden» vom Dezember 1997. Diese Regelung legt fest: «Einzelunterricht kann nur dann durchgeführt werden, wenn Lerngruppen zahlen- oder altersmässig nicht möglich oder nicht sinnvoll sind, oder wenn der Einzelunterricht pädagogisch dringend angezeigt ist. Grundsätzlich soll der Unterricht in Fördergruppen erfolgen. Diese umfassen 2 - 6 Kinder. ... Für die Festlegung der Gruppengrößen sind in jedem Fall pädagogische und förderungsorientierte Gesichtspunkte massgebend.»

Artikel 40

Artikel 1 und 2 werden abgesehen von einer geringfügigen redaktionellen Änderung im bisherigen Wortlaut übernommen.

Die Möglichkeit zur Schaffung einer vierten Klasse innerhalb der Talschaftsschule wird in Absatz 3 formuliert. Diese Regelung war bisher in Artikel 33 Absatz 2 verankert.

Die grossräumliche Verordnung, die in Absatz 4 (bisher Absatz 3) erwähnt ist, wurde durch eine Arbeitsgruppe überprüft und soll den neuen Gegebenheiten des Maturitätsanerkennungsreglementes angepasst werden.

Artikel 49

Es ist wichtig zu betonen, dass die Lehrkräfte Angestellte der Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind.

Die Ausschreibung von Lehrstellen und Stellvertretungen sowie der Ausschreibungsmodus sind Sache der Trägerschaft. Die bisherige Formulierung in Absatz 2 erweist sich deshalb als überflüssig; sie wird durch einen neuen Inhalt ersetzt.

Neu wird in Absatz 2 festgelegt, dass die Lehrkräfte gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Trägerschaft gewählt und angestellt werden. Daraus liess sich folgern, dass die Bestimmungen über die Auflösung des Dienstverhältnisses (Artikel 57 und Artikel 58) ersatzlos aufgehoben werden können (vgl. auch die entsprechende Regelung in Artikel 14 des Kindergartengesetzes [BR 420.500], die sich in der Praxis bewährt hat). Gleichwohl ist im Interesse der Rechtssicherheit in Absatz 3 eine Regelung betreffend die Auflösung des Anstellungsverhältnisses vorzusehen, welche subsidiär zur Anwendung gelangt.

Artikel 53

Absatz 1 bleibt unverändert.

Absatz 2 betreffend Aufgaben und Pflichten der Lehrkräfte wird neu in Artikel 53 aufgenommen. Er erweitert den Spielraum der Trägerschaften, indem diese die Pflichten und Aufgaben ihrer Lehrkräfte in eigener Kompetenz in der Schulordnung formulieren können. Im konkreten Einzelfall können zudem weitere vertragliche Vereinbarungen getroffen werden. Dadurch erübrigt sich der nachfolgende Artikel 54.

- a) **obligatorisch erklärte Fortbildungskurse zu besuchen;**
- b) **zusätzliche Aufgaben, die der Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie der Schulbetrieb erfordern, nach den Weisungen des Schulrates zu übernehmen;**
- c) **wöchentlich bis zu höchstens vier zusätzliche Lektionen gegen besondere Entschädigung zu erteilen;**
- d) **besondere Schulfunktionen auszuüben;**
- e) **an Schulveranstaltungen mitzuwirken.**

Art. 61

Dem Schulrat obliegen Leitung und Beaufsichtigung der Schule. Er besucht die Schule mehrmals pro Schuljahr und unterstützt die **Lehrkräfte** in der Ausübung ihres Berufes. Er fördert die Zusammenarbeit mit den Eltern und setzt sich gemeinsam mit ihnen für den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule ein. Er sorgt für die Einhaltung der Disziplinarordnung und der Stundentafel, genehmigt den Stundenplan auf Vorschlag der Lehrkräfte und erledigt schwere Disziplinarfälle (...).

Der Schulrat ist berechtigt, **Schülerinnen und Schülern** Urlaub bis zu **gesamthaft 14 Schultagen** jährlich zu gewähren (...).

Die Gemeinden können einzelne in diesem Gesetz dem Schulrat auferlegte Kompetenzen und Pflichten besonderen Schulorganen übertragen.

Art. 68

Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten kann der beziehungsweise die unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit der Mitteilung an das Departement weiterziehen, sofern das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt.

Verfügungen und Entscheide des **Departementes** können durch Verwaltungsbeschwerde an die Regierung weitergezogen werden. Das Verfahren richtet sich nach **dem Gesetz** über das Verfahren in Verwaltungssachen vor der Regierung.

Art. 70

Die Regierung wählt folgende Beratungskommissionen:

- Ziffern 1 bis 3 unverändert.
- 4 die Schulkonferenz (...);
- 5 die Kurskommission für Fragen der **Fortbildung von Lehrkräften**.

Absatz 2 unverändert.

Änderungen kann die Regierung bestimmen.

Art. 73

Absatz 1 unverändert.

Sofern die Verhältnisse es erfordern, sind die Gemeinden beziehungsweise die Gemeindeverbände verpflichtet, den Transport der Schülerinnen und Schüler auf ihre Kosten zu organisieren.

Gemeinden, die keine Primar-, Real- oder Sekundarschule und keine Kleinklassen führen und keinem Schul-Gemeindeverband angehören, stellen für ihre **Schülerinnen und Schüler** den Besuch dieser Schultypen mit einer **andern Gemeinde** oder einem Gemeindeverband vertraglich sicher. **Diese sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler** zum Schulbesuch aufzunehmen, sofern die vorhandenen Räumlichkeiten und Lehrkräfte dies erlauben. Das Schulgeld und die Transportkosten übernimmt die Wohngemeinde, sofern der Träger der Schule keine andere Regelung ohne Kostenbeteiligung der **Schülerinnen und Schüler** trifft. In Streitfällen entscheidet das **Departement** über Zuweisung und Schulgeld. Vorbehalten bleibt Artikel 57 des Gemeindegesetzes.

Absätze 4 und 5 aufgehoben.

Art. 73bis

Die Trägerschaft erlässt eine Disziplinarordnung und eine Schulordnung. Die Schulordnung bedarf der Genehmigung durch das Departement.

Die Trägerschaft stellt auf ihre Kosten die für die Durchführung des lehrplanmässigen Unterrichts erforderlichen Räume, Einrichtungen sowie die allgemeinen und für jeden Schultypus spezifischen Unterrichtsmittel zur Verfügung. Sie trifft die übrigen für den Betrieb notwendigen Massnahmen.

Art. 81

Der Grosse Rat erlässt eine Vollziehungsverordnung und **regelt insbesondere:**

1. **Das Schuleintrittsalter;**
2. **Schulbesuch, Voraussetzungen und Verfahren zum vorzeitigen Schuleintritt und zur Rückstellung in der Schulpflicht;**
3. **Überspringen einer Klasse;**
4. **Vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht;**
5. **Zweitsprachunterricht;**
6. **Privatunterricht und Privatschulen.**

Art. 83

Die Regierung wird ermächtigt, den Beitritt des Kantons zu (...) Konkordaten im Bereich des **Volksschulwesens** zu beschliessen.

Absatz 3 (bisher Absatz 2) bleibt weitgehend unverändert. Er führt wesentliche Bestandteile des Amtsauftrages als Kann-Bestimmungen auf. Das neu eingefügte Wort «insbesondere» weist darauf hin, dass die Aufzählung nicht abschliessend formuliert ist.

Absatz 4 (bisher Absatz 3) wird aufgehoben. Da es sich lediglich um eine Kann-Bestimmung handelt, liegt es ohnehin im Kompetenzbereich der Trägerschaft beziehungsweise des Schulrates, Lehrkräfte nach ihrem Ermessen von zusätzlichen Verpflichtungen zu entlasten.

Artikel 61

Der letzte Satz von Absatz 1 ist entbehrlich. Durch den Verzicht ändert sich nichts daran, dass der Schulrat oder die für die Gemeinde zuständige Instanz für die Beurlaubung der Lehrkräfte während der Schulzeit zuständig ist.

In Absatz 2 soll zum Ausdruck gebracht werden, dass der Schulrat jährlich gesamthaft 14 Schultage Urlaub erteilen kann. Diese Höchstanzahl gelangt voll zur Anwendung, wenn das Recht der Trägerschaft Jokertage ausschliesst. Jokertage führen demnach zu einer Reduktion der in Absatz 2 festgelegten Höchstzahl. Die Bewilligung zum Besuch einer andern Schule kann gestrichen werden, der Schulrat hat aber weiterhin zu prüfen, ob die Schulpflicht durch einen Schulwechsel in genügendem Masse erfüllt wird.

Auf das bisher nach Absatz 3 geltende Erfordernis, wonach die Regierung die Übertragung von Pflichten oder Kompetenzen vom Schulrat auf ein besonderes Schulorgan zu genehmigen hat, wird verzichtet. Die Übertragung von Pflichten und Kompetenzen auf ein anderes Schulorgan erfolgt in aller Regel im Rahmen der Schulordnung, welche neu durch das Departement genehmigt wird.

Artikel 68

Da es sich sowohl bei Artikel 62 wie auch bei Artikel 68 um Weiterzugsmöglichkeiten handelt, werden die Inhalte der beiden Artikel in Artikel 68 vereinigt.

Artikel 70

Der Artikel wird im bisher gültigen Wortlaut belassen. Lediglich die Präzisierung der Aufgaben der Schulkonferenz wird aufgehoben, da sie auf Verordnungsstufe geregelt werden muss.

Artikel 73

Der bisherige Artikel 73 ist überdurchschnittlich lange und dadurch unübersichtlich. Sein Inhalt wird deshalb bezüglich ähnlichen oder gleichen Materien auf drei Artikel verteilt (Artikel 73 und neu Artikel 73bis und Artikel 73ter).

Absatz 1 von Artikel 73 wird durch die gesetzliche Grundlage bezüglich der Schülertransporte erweitert. Die Beitragsleistung des Kantons an die Transportkosten wird in Artikel 76 des Gesetzes und in Artikel 34 der Vollziehungsverordnung neu geregelt.

Absatz 3 (bisher Absatz 2) bleibt bis auf redaktionelle Bereinigungen unverändert.

Artikel 73bis

Nach Absatz 1 dieses Artikels haben die Trägerschaften eine Disziplinarordnung zu erlassen. Absatz 1 und Absatz 2 entsprechen weitgehend dem bisherigen Absatz 3 von Artikel 73, wobei die Genehmigung der Schulordnung durch das Departement erfolgt.

Artikel 81

Es handelt sich neu um einen Sammelartikel. Dadurch werden die heute gültigen Hinweise auf die Regelung in der Vollziehungsverordnung überflüssig, z.B. Artikel 7 Absatz 3; Artikel 9 Absatz 3 usw. Die Zusammenfassung aller Verweise auf die Vollziehungsverordnung erleichtert die Übersicht.

Artikel 83

Die enge Fassung von Artikel 83 bezüglich des Schulkonkordates wird auf den möglichen Beitritt zu allfälligen anderen Konkordaten ausgeweitet.